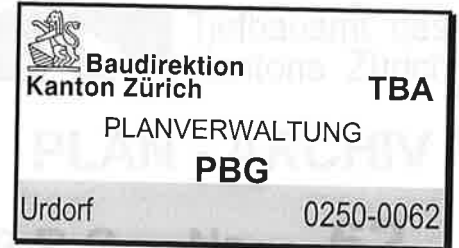


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. April 1996



1053. Quartierplan Niederurdorf-West, Urdorf

Am 26. Februar 1996 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 15. Mai 1995 und 13. November 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Niederurdorf-West.

Der Festsetzungsbeschluss vom 15. Mai 1995 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. Mai 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Festsetzung sind zwei Rekurse erhoben worden, die zufolge Wiedererwägung als gegenstandslos abgeschrieben werden konnten. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 22. Februar 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den Festsetzungsbeschluss vom 13. November 1995 kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Grundstücksgrenzen der Kat.-Nrn. 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985 sowie durch die Bauzonengrenze, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Nationalstrasse N 20 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Urdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Dorfstrasse, der Riedmatt- und der Moosackerweg mit Kehrsplatz. In die als verkehrsberuhigt konzipierte Dorfstrasse münden ferner die bereits genügend ausgebauten Strassen und Wege: die Blächenstrasse, die Römergasse sowie der private Zufahrtsweg Kat.-Nr. 1988.

Nachdem auf die Festsetzung von Verkehrsbaulinien verzichtet wurde, kommt bei Bauvorhaben längs der Strassen der Strassenabstand gemäss § 265 PBG zur Anwendung.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität und Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Urdorf vom 15. Mai 1995 und 13. November 1995 festgesetzte Quartierplan Niederurdorf-West wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

Gemeinde:
Urdorf

von fünf Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi